

Gesetze nicht ohne ihre Namen publiziert wurden. Die Edikte der Frankenkönige dieser Zeit sind sämmtlich mit den Namen der Gesetzgeber in Inscriptionen oder Ueberschriften versehen; nur den Volksrechten des fränkischen Reiches, welche nicht den Charakter königlicher Gesetze tragen, fehlen zum Theil, wie z. B. der *Lex Ribuaria*, entsprechende Ueberschriften oder Prologe. Endlich haben auch die Westgothenkönige des 7. Jh. den von ihnen veröffentlichten Gesetzbüchern ausführliche Publikationsedikte unter ihren Namen beigegeben. Diesen Thatfachen gegenüber müssen wir nothwendig annehmen, dass auch Leovigild sein Gesetzbuch mit einem deutlichen Zeugnis seiner Urheberschaft erlassen hat.

Was ist dann aber natürlicher, als die Annahme, dass Isidor seine Nachricht aus der Einleitung des zu seiner Zeit geltenden Gesetzbuches entnahm, in welcher Leovigild gemäss dem Brauche seiner Zeit sich über Ziele und Bedeutung seiner Gesetzgebung ausgesprochen haben wird? Wesentlich unterstützt wird diese Annahme noch dadurch, dass Inhalt und Wortlaut der Nachricht Isidors über Leovigilds Gesetzgebung nahe Verwandtschaft zeigen mit einem Satze, den Rothari in der Einleitung seines *Edictus* anwendet.

Bei Rothari heisst es: '*...necessarium esse prospeximus presentem corrigere legem, quae priores omnes renovet et emendet et quod deest adiciat et quod superfluum est abscidat*'. Isidor sagt: '*in legibus quoque ea, quae ab Eurico incondite constituta videbantur, correxit, plurimas leges praetermissas adiciens, plerasque superfluas auferens*'. Hier wie dort die gleiche Hervorhebung des Dreifachen: 1. Correctur der alten Gesetze, 2. Beseitigung überflüssig gewordener, 3. Hinzufügung neuer Gesetze.

Da nun, seitdem ich zuerst darauf hingewiesen hatte, von anderer Seite ausführlich dargelegt ist, dass eine Verwandtschaft zwischen dem *Edictus Rothari* und dem Westgothenrecht besteht, die sich nur aus der Benutzung des Westgothenrechtes durch die Verfasser des *Edictus* erklären lässt¹, und da ferner die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass bei der Abfassung des *Edictus* im Jahre 643 die damals schon seit mindestens einigen 60 Jahren geltende Form des Westgothenrechtes, also eben der *Codex*

1) S. Brunner, *D. Rg. I*, S. 369 und Giovanni Tamassia, *Le fonti dell' editto di Rotari*, Pisa 1889.